

tet, ihm seine in der Straftat gezeigte *Verantwortungslosigkeit vorzuhalten*, damit er daraus den Schluß zieht, nicht wieder straffällig zu werden. Damit soll *erneuter Straffälligkeit* seitens dieses Täters *vorgebeugt* und die Gesellschaft vor möglicher Rückfälligkeit geschützt werden. Der Täter soll zu künftig *verantwortungsbewußtem Verhalten* im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erzogen werden. Zugleich aber liegt in jeder Strafe auch eine allgemeine Warnung, sich der Begehung von Straftaten zu enthalten. Die umrissenen *Ziele* des Schutzes, der Vorbeugung und Erziehung sind organisch miteinander verbunden, verstehen sich daher als *Einheit*.

Obzwar die sozialen, politischen und psychischen Wirkungen, die Aus- und Nebenwirkungen der Strafe außerordentlich vielfältig sein können, ist sie direkt lediglich an die allen (schuldfähigen) Menschen - in unterschiedlicher Ausprägung - gegebene *soziale Fähigkeit zur Selbstbestimmung*, zur Verhaltenssteuerung geknüpft und adressiert, darauf gerichtet, Handlungsmotive, Einstellungen, Emotionen und andere psychische Befindlichkeiten, die Straftaten hervorbringen können, aufzuheben oder wenigstens zu unterdrücken. Dabei abstrahiert die Strafe als generalisiertes gesellschaftspolitisches und rechtliches Mittel in hohem Maße von den individuell höchst unterschiedlichen Fähigkeiten und Motiven. Sie unterstellt weitgehend einen rational „normal“ reagierenden Straftäter. Diese in der Spezifik der Strafe liegende Begrenzung bedingt die Begrenztheit ihrer Wirkungsmöglichkeit im Hinblick auf die Strafziele. Insoweit die Strafe staatlich-rechtliche und gesellschaftlich-moralische, durch den Strafwang verdeutlichte Tatverurteilung ist, ist sie unmittelbar darauf gerichtet, dem Täter seine Verantwortungslosigkeit nachdrücklich bewußtzumachen und ihn zur künftigen Wahrnehmung seiner (rechtlichen und moralischen) Verantwortung gegenüber der Gesellschaft anzuhalten. So soll sein *Verantwortungsbewußtsein gestärkt* und seine gesellschaftliche Disziplin gefestigt werden. In gleichem Sinne wirkt die Strafe auch auf andere Personen ein, die davon erfahren, um insgesamt das Verantwortungsbewußtsein in der Gesellschaft zu entwickeln und die Verantwortungsbeziehungen zu stabilisieren.

Die Begrenztheit der Strafe, ihre Tatorientiertheit und ihre Bindung an die mit der Tat bewiesene Verantwortungslosigkeit des Täters und an seine daraus resultierende persönliche

Verantwortlichkeit bringen es mit sich, daß die Ziele der Strafe nur in diesem Rahmen diskutabel sind. Es wäre illusionär, ihr Aufgaben zuzuweisen, die sie nicht lösen kann. Die Strafe ist weder geeignet, unmittelbar ideelle oder materielle Ursachen von Straftaten zu beseitigen noch eine soziale Fehlentwicklung oder Persönlichkeitsdeformation eines Menschen zu korrigieren. Denn die Ursachen von Straftaten, sozialer Fehlentwicklung bzw. Persönlichkeitsdeformation sind nicht nur sehr komplexer Natur, sondern untrennbar mit sozialen Beziehungen, Prozessen und Aktivitäten nicht nur des Täters, sondern auch seiner sozialen Umgebung verbunden. Diese aber können nicht durch eine Maßnahme wie die Strafe beseitigt oder korrigiert werden. Auch würde ein solches Vorhaben eine unzulässige Vermischung des Strafrechts mit Sozialpädagogik, Psychologie, Rehabilitation usw. bedeuten. Strafe ist keine Therapie, keine Heilbehandlung. Der Einsatz von Strafe kann - wenn die Möglichkeiten des Sozialismus genutzt werden - einen bestimmten Beitrag, einen Anstoß auch zu einer positiven weiteren Persönlichkeitsentwicklung geben.

5.2.6.

Wirkungsbedingungen und Erziehungsfunktion

Die *Erreichung* der vorgenannten *Ziele* der Strafe hängt in der Wirklichkeit von vielfältigen sozialen *Bedingungen* ab. Als die unmittelbarsten Wirksamkeitsbedingungen, von denen die Erreichung der Strafziele wesentlich abhängt, können folgende Komplexe genannt werden:

- die Persönlichkeit, namentlich der moralisch-politische Entwicklungsstand des Straftäters (insbesondere auch Rechts- und Verantwortungsbewußtsein);
- die moralisch-politische und sozialpsychologische Situation in den Kollektiven des Straftäters, auch wesentlich deren Rechts-, Moral- und Verantwortungsbewußtsein, sowie der Charakter der Kollektivbeziehungen, einschließlich der Beziehungen des Kollektivs zum Täter, seine Stellung im Kollektiv;
- Stand und Niveau der Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit sowie des Rechts-, Moral- und Verantwortungsbewußtseins im weiteren sozialen Umfeld (Territorium, Betrieb usw.);